

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 30. September 2013

Nummer 17

INHALT

Tag		Seite
25. 9. 2013	Gesetz zur Stärkung und Ausweitung der parlamentarischen Kontrolle strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen 31000 01	232
25. 9. 2013	Gesetz über Gebietsänderungen der Städte Cuxhaven und Norderney sowie der Gemeinde Neuharlingersiel und über die Verlängerung des vorläufigen Verzichts auf die Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Osterode am Harz 20300 (neu), 20300 (neu)	233
25. 9. 2013	Gesetz zu den Verträgen zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen 22300 (neu), 22300 13, 22300 (neu)	234
19. 9. 2013	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung 20411 01 64	238
16. 9. 2013	Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung 21072 02 09	239
20. 9. 2013	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister 30100	240

G e s e t z
zur Stärkung und Ausweitung der parlamentarischen
Kontrolle strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen

Vom 25. September 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 13 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 553), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 13

Parlamentarische Kontrolle
strafverfahrensrechtlicher Maßnahmen“.

2. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Landtag bildet einen Ausschuss zur Kontrolle der auf Anordnung eines niedersächsischen Gerichts durchgeführten Maßnahmen

1. der Telekommunikationsüberwachung nach § 100 a der Strafprozessordnung (StPO), bei denen ohne Wissen der betroffenen Person mit technischen Mitteln in von ihr genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen worden ist, um die Überwachung und Aufzeichnung von laufender Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen,
2. der Wohnraumüberwachung nach § 100 c StPO.“
3. In Absatz 2 werden die Worte „Justizministerium gemäß § 100 e Abs. 1 der Strafprozessordnung“ durch die Worte „Bundesamt für Justiz gemäß § 100 e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 100 b Abs. 5 Satz 1 StPO“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Hannover, den 25. September 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
über Gebietsänderungen der
Städte Cuxhaven und Norderney sowie der
Gemeinde Neuharlingersiel und über die Verlängerung
des vorläufigen Verzichts auf die Wahl der Landrätin oder
des Landrates des Landkreises Osterode am Harz

Vom 25. September 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gebietsänderungen der Städte Cuxhaven und
Norderney sowie der Gemeinde Neuharlingersiel

§ 1

Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Cuxhaven

(1) In die Stadt Cuxhaven werden die Flurstücke 1/71, 1/72, 1/74, 1/75 und 1/76 der Flur 4 der Gemarkung Nordsee, Elbe sowie die Flurstücke 406/3 und 437 der Flur 2 der Gemarkung Cuxhaven in der Gesamtgröße von 1,3044 ha eingegliedert.

(2) Aus der Stadt Cuxhaven werden die Flurstücke 406/1, 406/2, 407 und 421 der Flur 2 der Gemarkung Cuxhaven in der Gesamtgröße von 0,1975 ha in die gemeinde- und kreisfreie Gemarkung Cuxhaven ausgegliedert.

§ 2

Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Norderney

In die Stadt Norderney werden die Flurstücke 46/225, 46/228, 46/233, 46/234, 46/235, 46/238, 46/263, 46/264 und 46/265 der Flur 1 sowie das Flurstück 25/57 der Flur 20 der Gemarkung Norderney in der Gesamtgröße von 28,7980 ha eingegliedert.

§ 3

Gebietsänderungen im Bereich des
Hafens Neuharlingersiel

In die Gemeinde Neuharlingersiel werden die Flurstücke 1/15, 1/18, 1/19, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/28, 1/30 und 1/31 der Flur 7 der Gemarkung Ostfriesisches Küstenmeer-Ost in der Gesamtgröße von 3,0415 ha eingegliedert.

§ 4

Kostenfreiheit

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

Artikel 2

Verlängerung des vorläufigen Verzichts auf
die Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises
Osterode am Harz

¹Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz kann vor dem 1. November 2013 beschließen, den für den vorläufigen Verzicht auf die Wahl der Landrätin oder des Landrates festgelegten Zeitraum bis zum 31. Oktober 2016 zu verlängern. ²Wird der Beschluss nach Satz 1 aufgehoben, so wird die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Osterode am Harz innerhalb von sechs Monaten nach dem Aufhebungsbeschluss gewählt. ³Die Wahl kann bis zu drei Monate später stattfinden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. September 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zu den Verträgen zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Niedersachsen sowie dem Landesverband Israelitischer
Kultusgemeinden von Niedersachsen

Vom 25. September 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
zu dem Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts —

(1) Dem am 8. Januar 2013 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 2

Gesetz
zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen
dem Land Niedersachsen und dem Landesverband
Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

(1) Dem am 8. Januar 2013 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. September 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Vertrag
zwischen dem Land Niedersachsen und
dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Zwischen
dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover, vertreten durch seinen Vorstand,

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund des geschichtlich bedingten besonderen Verhältnisses zu seinen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes beteiligt sich das Land Niedersachsen an den Ausgaben der jüdischen Gemeinschaft in Niedersachsen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung. Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen erhält ab dem Haushaltsjahr 2014 eine Förderung in Höhe von 2 318 000 Euro. Der Betrag ist ab 2015 in seiner Höhe laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten wie bei vergleichbaren Staatsleistungen anzupassen.

(2) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

(3) Unmittelbare Ansprüche von Mitgliedsgemeinden des Landesverbandes gegen das Land Niedersachsen sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für verbandsfreie jüdische Gemeinden, die vom Landesverband an der Landesleistung nach Absatz 1 beteiligt werden.

(4) Anderweitige Landesleistungen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 2

Der Landesverband trägt gegenüber dem Land die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der ihm gezahlten Landesleistung. Die zweckentsprechende Verwendung der Landesleistung ist durch Prüfung der Jahresrechnung seitens einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres zu bestätigen. Nichtvorlage oder nicht zweckentsprechende Verwendung kann zu einem unbefristeten Ausschluss von der Förderung ab dem nächsten Zahltermin führen.

§ 3

(1) Für den Fall, dass eine nicht verbandsangehörige jüdische Gemeinde Landesleistungen beansprucht, wird die Gesamtlandesleistung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend dem Verteilungsverfahren nach Absatz 3 auf den Landesverband Jüdischer Gemeinden von Niedersachsen einerseits und auf die nicht verbandsangehörige jüdische Gemeinde in Niedersachsen andererseits als Leistungsberechtigte aufgeteilt.

(2) Eine Gruppierung hat als jüdische Gemeinde Anspruch auf Unterstützung ab dem auf die Antragstellung folgenden Haushaltsjahr, wenn sie

1. mindestens fünf Jahre besteht,
2. über mindestens 40 Mitglieder verfügt, die ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben,
3. ein lebendiges Gemeindeleben aufweist, insbesondere Gottesdienste durchführt,
4. eine ordnungsgemäße Satzung hat,
5. ordnungsgemäß bestellte Vertretungsorgane hat,
6. im Rechtsverkehr durch privatrechtliche Organisationsform oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts voll rechtsfähig ist,
7. rechtstreu ist, insbesondere die grundlegenden Prinzipien des Grundgesetzes und der Landesverfassung achtet sowie
8. durch eine in der deutschen Rabbinerkonferenz vertretene Richtung anerkannt worden ist oder anderweitige nachweisbare Anerkennung im Judentum erfahren hat.

Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen ist hierzu vom Land Niedersachsen anzuhören.

(3) Grundlage für die Verteilung der Gesamtlandesleistung auf die Leistungsberechtigten ist die Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 vom Land an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen jährlich zu zahlende Gesamtsumme wird durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Leistungsberechtigten geteilt (Summe je Mitglied). Die Summe je Mitglied wird jeweils mit der Zahl der Mitglieder des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie der jeweils leistungsberechtigten nicht verbandsangehörigen Gemeinde multipliziert (jeweiliger Anteil der nicht verbandsangehörigen Gemeinde). Die sich dann für den jeweiligen Leistungsberechtigten ergebende Summe wird als anteilige Landesleistung gezahlt, so dass sich die Förderung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 verringert.

(4) Für die Verteilung nach Absatz 3 teilen die Leistungsberechtigten dem Land bis spätestens 31. August des Vorjahres ihre Mitgliederzahlen mit. Maßgeblich für die Verteilung ist der Mitgliederstand zum 30. Juni des Vorjahres. Es können nur die Mitglieder berücksichtigt werden, die ihren ersten Wohnsitz in Niedersachsen haben.

(5) Die Mitgliederzahlen der jeweiligen Leistungsberechtigten sind glaubhaft zu machen.

§ 4

Der Vertrag kann von jedem der Vertragschließenden mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 5

Der Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — vom 28. Juni 1983 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Vertrag vom 3. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 318), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

§ 6

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 8. Januar 2013

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
Für den Vorstand

Michael Fürst Marina Jallowaia Michael Grünberg

Vertrag
zwischen dem Land Niedersachsen und dem
Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden
von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —

Zwischen

dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

und

dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hannover, vertreten durch seinen Vorstand,

wird folgender

Vertrag

zur Änderung des Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen — Körperschaft des öffentlichen Rechts — vom 3. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 318) geschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „375 000 Euro im Haushaltsjahr 2008 und 300 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2009“ durch die Worte „375 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2014“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ die Angabe „ab 2015“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unmittelbare Ansprüche von Mitgliedsgemeinden des Landesverbandes gegen das Land Niedersachsen sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für verbandsfreie jüdische Gemeinden, die vom Landesverband an der Landesleistung nach Absatz 1 beteiligt werden.“

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Anderweitige Landesleistungen an den Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen bleiben durch diesen Vertrag unberührt.“

2. Es wird der folgende neue § 3 eingefügt:

„§ 3

Der Landesverband trägt gegenüber dem Land die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der ihm gezahlten Landesleistung. Die zweckentsprechende Verwendung der Landesleistung ist durch Prüfung der Jahresrechnung seitens einer unabhängigen Wirtschaftsprüferin oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres zu bestätigen. Nichtvorlage oder nicht zweckentsprechende Verwendung kann zu einem unbefristeten Ausschluss von der Förderung ab dem nächsten Zahltermin führen.“

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 4 und 5.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 8. Januar 2013

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Für den Landesverband
Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
Für den Vorstand

Katarina Seidler Rachel Dohme

**Verordnung
zur Änderung der
Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung**

Vom 19. September 2013

Aufgrund des § 68 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamten-gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geän-dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung vom 7. September 2004 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2012 (Nds. GVBl. S. 531), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Abkürzung „NBG“ durch die Worte „des Niedersächsischen Beamten-gesetzes (NBG)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Schulleiterinnen und Schulleiter haben die Inan-spruchnahme des Erholungsurlaubs der Landesschul-behörde anzuzeigen; die Anzeigepflicht besteht nicht für die Schulleiterinnen und Schulleiter in den Landes-bildungszentren.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Urlaub beträgt grundsätzlich für jedes Ur-laubsjahr 30 Arbeitstage. ²Abweichend von Satz 1 be-trägt der Urlaub für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ab dem Urlaubsjahr 2014 grundsätzlich für jedes Urlaubsjahr 27 Arbeitstage.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. In § 5 Abs. 6 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 4, § 80 b Abs. 2 Satz 1 NBG oder § 4 f Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes“ durch die Verweisung „§ 8 a Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten oder § 80 b Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Beamten-gesetzes in der Fassung vom

19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 408),“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 4 wird die Verweisung „§§ 80 a, 80 b oder 87 a NBG“ durch die Verweisung „§§ 61 bis 63 NBG oder § 80 b Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Beamten-gesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zu-letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. De-zember 2008 (Nds. GVBl. S. 408),“ ersetzt.
6. § 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„³Ist der Urlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Ur-laubsjahres angetreten worden ist. ⁴Hat eine Beamtin oder eine Richterin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots ihren Urlaub nicht oder nicht voll-ständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäfti-gungsverbots im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Urlaubsjahr abgewickelt werden.“
7. § 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a

Sonderregelungen für die Urlaubsjahre 2011 und 2012,
Übergangsvorschrift

(1) Für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 beträgt der Ur-laub grundsätzlich jeweils 30 Arbeitstage.

(2) Auf Erholungsurlaub, der vor dem Urlaubsjahr 2012 entstanden ist und der wegen einer durch Krankheit be-dingten Dienstunfähigkeit nicht vor Ablauf der Verfalls-frist des § 8 Abs. 1 Satz 3 angetreten worden ist, ist § 8 Abs. 1 Satz 3 in der am 30. September 2013 geltenden Fas-sung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Hannover, den 19. September 2013

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung*)

Vom 16. September 2013

Aufgrund des § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

Artikel 1

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 24. Juli 1987 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. November 2012 (Nds. GVBl. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Feuerwiderstandsdauer“ durch das Wort „Feuerwiderstandsfähigkeit“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Prüfingenieure als Mitglied im Beirat müssen von der Vereinigung der Prüfingenieure für Baustatik in Niedersachsen e. V. vorgeschlagen sein.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. September 2013

**Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

R u n d t

Ministerin

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
des Staatsvertrages zwischen der
Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
über die Führung der Schiffsregister

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Führung der Schiffsregister vom 28. August 2013 (Nds. GVBl. S. 226) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Artikel 7 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 20. September 2013

Niedersächsische Staatskanzlei

Mielke

Staatssekretär



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG